

gültig, und es besteht denn auch darüber, daß der gesetzliche Inhalt der Zuchart nicht 36,000, sondern 40,000 Quadratfuß beträgt, im vorliegenden Prozeß gar kein Streit, vielmehr wird dies nicht nur vom Kläger, sondern auch von der Vorinstanz ausdrücklich anerkannt. Ob die Parteien das eine oder das andere Maß beim Vertragsschlusse im Auge gehabt haben, ist nun aber eine Frage der Vertragsinterpretation, zu deren Überprüfung, da es sich um einen dem kantonalen Rechte unterstehenden Vertrag handelt, das Bundesgericht, wie bereits bemerkt, nicht kompetent ist. Danach muß als endgültig festgestellt gelten, daß die Parteien sich nicht auf das gesetzliche Maß haben beziehen wollen, und bleibt daher für die Frage, wie dieses Maß bundesrechtlich bestimmt sei, kein Raum.

3. Muß sonach die Berufung gemäß Art. 56 und 57 Organj. Ges. als unstatthaft erklärt werden, so fällt damit auch das Sistierungs-gesuch der Rekurrenten als ungerechtfertigt dahin.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

2. Das von den Berufungsklägern gegenüber der Vollstreckung des angefochtenen Urteils eingereichte Sistierungs-gesuch wird abgewiesen.

#### IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

181. Beschluß vom 8. Oktober 1896 in Sachen  
Wäckerlin gegen Wäckerlin.

A. Das Bezirksgericht Weinfelden hat die Scheidung der Ehegatten Wäckerlin auf Klage der Frau Wäckerlin geb. Spaar hin ausgesprochen und das Obergericht des Kantons Thurgau erklärte am 1. Juli 1896 die Berufung des beklagischen Ehemannes gegen diesen Entscheid als unbegründet.

B. Unterm 26. Juli 1896 hat Wilhelm Wäckerlin vom Bundesgericht die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils verlangt.

C. Am 9. August teilte Appellatin dem Präsidenten des Bundesgerichtes mit, sie ziehe ihre Ehescheidungsklage zurück. Dabei stellte sie das Begehren, es wolle das obergerichtliche Urteil ohne weiteres als in allen Teilen aufgehoben und die Parteien demgemäß als von Rechtes wegen wieder zusammengewiesen betrachtet werden.

Durch Schreiben vom 2. Oktober gab Appellatin zudem die Erklärung ab, ihr Mann übernehme die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens und sie selbst verzichte auf Zusprache außergerichtlicher Kosten.

Demnach hat das Bundesgericht  
in Erwägung:

Die Ehefrau Wäckerlin-Spaar hat ihre Ehescheidungsklage zu einer Zeit zurückgezogen, als die Streitsache zufolge Berufung noch hier pendent und das obergerichtliche Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen war;

Unter diesen Umständen hat der Klagerückzug die Bedeutung, daß der ganze Prozeß und mit ihm das Urteil des Obergerichtes dahinfallen;

Es ist somit die Streitsache hierorts als erledigt und die Ehe Wäckerlin-Spaar als bestehend zu betrachten;

beschlossen:

Die Berufung wird in Aufhebung des obergerichtlichen Urteils als durch Rückzug der Ehescheidungsklage erledigt abgeschrieben.